

im Lande Nordrhein-Westfalen



MITGLIEDERRUNDSCHREIBEN

2023 / 2024

Editorial 2

- I. Versand per beA 3
- II. Aktuelles 4
- III. Recht & Steuern 6
- IV. Wahl 7
- V. Mitgliederbestand am 31. Oktober 2023 11
- VI. Beitrag 2024 11
- VII. Einkommensnachweise 12
- VIII. Satzungsänderungen 13
- IX. Anwartschaften und Renten 15
- X. Kapitalanlagen 17
- XI. Überleitungsabkommen 18
- XII. Praktische Hinweise 19

EDITORIAL

SEHR GEEHRTE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN,

erstmalig geht Ihnen das Mitgliederrundschreiben 2023 / 2024 über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) zu. Das Versorgungswerk kommt hiermit den vielfach geäußerten Wünschen der Mitglieder nach, einen digitalen, gleichwohl sicheren Kommunikationsweg für das Versorgungswerk zu eröffnen. Wir wollen aber auch andere Kommunikationskanäle anbieten, hierfür beachten Sie bitte die Ausführungen auf Seite 3 des Mitgliederrundschreibens.

In diesem Jahr hatten Sie die Gelegenheit, die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes neu zu wählen. Anfang Februar 2024 wird sich die Neunte Vertretersammlung auf der Grundlage der Wahlergebnisse konstituieren und einen neuen Vorstand wählen. Das komplette Wahlergebnis finden Sie als Dritte Wahlbekanntmachung unter IV. auf Seite 7 des Mitgliederrundschreibens. Wie Sie den Wahllisten entnehmen können, bin ich aus der Jungen Liste für den Wahlbezirk Hamm erneut in die Neunte Vertreterversammlung gewählt worden und werde in der konstituierenden Sitzung wieder für eine Wahl in den Vorstand kandidieren.

Die letzte Legislaturperiode war stark geprägt von verschiedenen Krisen, die im Jahr 2023 durch die Eskalation des Nahostkonfliktes eine weitere Ausprägung erreicht haben. Die hohe Inflation, die Turbulenzen am Aktienmarkt und die abschwächenden Immobilienmärkte haben die Kapitalanlagen des Versorgungswerkes vor große Herausforderungen gestellt. An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass das Versorgungswerk weder bei der Signa Holding noch bei einer ihrer Tochterunternehmen investiert ist. Glücklicherweise können wir zuletzt ein Absinken der Inflation auf 3,2 % beobachten. Und immerhin hat der Zinsschock auch dazu geführt, dass das Versorgungswerk in diesem Jahr wieder langfristige Direktanleihen oberhalb des Rechnungszinses erwerben konnte.

Insgesamt ist unser Portfolio nach wie vor gut aufgebaut und hat sich zuletzt resilient gezeigt, so dass wir nicht nur den Rechnungszins in diesem Jahr erreichen werden, sondern auch mit gutem Gewissen die von der Vertreterversammlung beschlossenen Erhöhungen der Renten- und Anwartschaften ab dem 01.01.2024 tragen können (siehe hierzu II. Aktuelles).

Diese gute Positionierung in Zeiten von multiplen Krisen verdanken wir der guten Arbeit unserer Geschäftsführung und unseren Gremienmitgliedern, die sämtliche Entscheidungen mit planen und tragen. An dieser Stelle möchte ich mich noch einmal bei allen ausscheidenden Mitgliedern der Achten Vertreterversammlung für die stets konstruktive und kollegiale Zusammenarbeit bedanken.

Die Herausforderungen der Zukunft werden wohl nicht geringer sein als die der letzten Jahre. Die breite Diversifikation der Kapitalanlagen und die Erschließung neuer Assetklassen wie Private Equity, Private Infrastructure und Private Debt sehen wir in Zeiten hoher Volatilität an den Kapitalmärkten als vorteilhaft an. Wir schauen daher trotz der im Blick zu haltenden Krisen und neuer Risiken, die gegebenenfalls durch die US-Präsidentenwahl und eine mögliche Eskalation zwischen China und Taiwan in 2024 entstehen können, positiv in die Zukunft.

Vorstand und Geschäftsführung wünschen allen Mitgliedern ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches und hoffentlich weniger turbulentes Jahr 2024.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Ihr Dr. Christoph Meyer-Rahe Präsident

I. VERSAND PER BEA // DIGITALE KOMMUNIKATION

Ab dem **01.03.2024** wird das Versorgungswerk für alle zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Standard-kommunikationskanal den Versand an das beA betreiben.

Das Versorgungswerk kommt hiermit den vielfach geäußerten Wünschen aus der Mitgliedschaft nach, einen sicheren digitalen Kommunikationsweg zu eröffnen. Neben einer Umfrage zum Stimmungsbild, der Prüfung rechtlicher Rahmenbedingungen und des Datenschutzes, der Evaluierung technischer Optionen und der konzeptionellen Ausgestaltung des Projektes wurde insbesondere der Servicegedanke in den Fokus gestellt.

Im Ergebnis soll allen Mitgliedern die komplette Bandbreite an Kommunikationskanälen im Rahmen einer sogenannten »Multichannel-Lösung« offenstehen. Als sozusagen privilegierter Berufsstand haben alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von Haus aus den Zugang zu einem sicheren und funktionalen Kommunikationssystem über das EGVP – das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Hierüber können sämtliche Verwaltungsvorgänge schnell, effizient, nachhaltig und rechtssicher abgewickelt werden.

Da wir uns aber auch bewusst sind, dass dies mitunter in Einzelfällen nicht gewünscht ist, bietet das Versorgungswerk – trotz der gesetzlichen Verpflichtung zum Empfang – die Möglichkeit an, diesem Standardversandverfahren entweder im Vorfeld oder jederzeit für die Zukunft zu widersprechen. Ausgenommen hiervon sind jedoch allgemeine Rundschreiben (z. B. das Mitgliederrundschreiben) oder Fälle, in denen ein Mitglied nicht mehr auffindbar ist. Dieser Vorbehalt dient der Nachhaltigkeit, Kostenreduzierung und Verwaltungseffizienz.

Hinsichtlich des E-Mail-Versandes ist eine Einwilligungserklärung des Mitgliedes sowie die Einhaltung gewisser technischer Standards erforderlich. Hierüber wird zu gegebener Zeit gesondert informiert.

Sollten Sie dem Versand per be Awidersprechen, so würde – außer in den oben genannten Ausnahmefällen – der nächst zulässige Versandweg gewählt (z.B. Post oder E-Mail).

Wir möchten ebenfalls darauf hinweisen, dass auch sämtliche Verwaltungsvorgänge und Anträge durch die Mitglieder über das beA abgewickelt werden können. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Schriftform erforderlich ist. Hiermit sollen etwaige Unklarheiten ausgeräumt werden, da im Verwaltungsverfahren gem. § 3a Abs. 2 Nr. 4 VwVfG NW das EGVP nicht explizit genannt ist. Als Herrin des Verfahrens wird das Versorgungswerk aber im Interesse der Mitglieder sämtliche über das beA abgegebene Erklärungen als der Schriftform entsprechend ansehen.

II. AKTUELLES

1. LEISTUNGSVERBESSERUNGEN ZUM 01.01.2024

Die Achte Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 13.06.2023 den vom Vorstand vorgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2022 festgestellt. Dem Vorstand ist mit großem Dank für die ehrenamtlich geleistete Arbeit einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 erteilt worden.

Auf Grundlage des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens hat die Achte Vertreterversammlung zudem eine **Erhöhung der laufenden Renten und Rentenanwartschaften** ab dem 01.01.2024 um 1,108 % durch Anhebung des Rentensteigerungsbetrages auf 91,25 EUR beschlossen. Das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen hat diesen Beschluss als Aufsichtsbehörde am 24.07.2023 genehmigt.

2. 34. SATZUNGSÄNDERUNG

Die Achte Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 13.06.2023 Änderungen der Satzung beschlossen. Diese wurden am 03.08.2023 durch das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde genehmigt und im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 16 (S. 690) vom 15.08.2023 bekannt gemacht.

Insbesondere wurden Änderungen zur Reglementierung der Mitgliedschaft für berufsfremde Gruppen gem. § 60 Abs. 3 Nr. 3 BRAO eingeführt. Eine weitere wichtige Neuerung ist die Umsetzung und Ausgestaltung von EU-Recht im Rahmen der sozialen Sicherheit i.S.d. EG (VO) 883 / 2004. Neben weiteren Änderungen und Klarstellungen wurde auch die sog. »Anfängererleichterung« zur Vermeidung von Rentenlücken der Mitglieder als Antragstatbestand umgestaltet.

Ausführliche Hinweise zu den Satzungsänderungen finden Sie unter VIII.

3. ÄNDERUNG DES PFLEGEVERSICHERUNGS- BEITRAGSSATZES ZUM 01.07.2023

Ab dem 01.07.2023 wurden die Beiträge in der sozialen Pflegeversicherung angehoben. Dies geschieht im Rahmen des Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege, welches unter anderem eine Änderung des § 55 SGB XI vorsieht.

Für Sie können die Änderungen relevant werden, wenn:

- > Sie Leistungen des Versorgungswerkes beziehen und
- > gesetzlich krankenversichert und zudem abführungspflichtig sind und
- > Kinder haben, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ab dem 01.07.2023 ergeben sich folgende Änderungen:

- > Sind Sie kinderlos, so beläuft sich der Beitragssatz auf 4,0 %.
- > Sobald Sie die »Elterneigenschaft« nachgewiesen haben unabhängig von dem Alter Ihres Kindes beträgt der Beitragssatz zur Pflegeversicherung 3,4%.
- > Weisen Sie mehrere Kinder nach, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, reduziert sich der Beitragssatz nach Anzahl der Kinder:

Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder	Höhe des Pflegeversicherungsbeitragssatzes
0	4,00 % (Basiswert + Zuschlag i. H. v. 0,60 %)
1	3,40 % (Basiswert)
2	3,15 %
3	2,90 %
4	2,65 %
5	2,40 %

- > Der Zuschlag für kinderlose Personen wird erst ab Vollendung des 23. Lebensjahres erhoben.
- > Der gestaffelte Abschlag pro Kind gilt jedoch auch für Eltern, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- > Der Abschlag gilt ebenfalls für Personen, die vor dem 01.01.1940 geboren sind. Einen Zuschlag für Personen, die vor dem 01.01.1940 geboren sind, gibt es nicht.

Was Sie tun müssen:

Soweit Sie Leistungen des Versorgungswerkes beziehen oder beantragt haben, gesetzlich krankenversichert sind und Kinder haben, gilt Folgendes:

- > Für das erste Kind unabhängig welchen Alters benötigen wir eine Geburtsurkunde (Kopie), soweit Sie die Elterneigenschaft bei dem Versorgungswerk noch nicht nachgewiesen haben.
- > Sind zumindest zwei oder mehr Kinder vorhanden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen wir auch für diese Kinder jeweils eine Geburtsurkunde (Kopie).

4. ENERGIEPREISPAUSCHALE

Der aktuelle Stand zur Energiepreispauschale ist Folgender:

Die Prüfung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages ist abgeschlossen. Das Ministerium kommt zu dem Ergebnis, dass der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung des Personenkreises, der bislang nicht an der Energiepreispauschale partizipieren konnte, außer Verhältnis stünde. Damit sind Rentenempfänger eines Versorgungswerkes, die weder angestellt sind noch eine Rente von der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, vom Bezug der Energiepauschale ausgeschlossen. Detaillierte Informationen zu dieser Thematik finden Sie auf der Homepage des Versorgungswerkes.

5. ANWARTSCHAFTS- UND BEITRAGSBESCHEINIGUNGEN

Der Versand der Beitragsbescheinigungen über die im Jahr 2023 entrichteten Beiträge wird Mitte Februar 2024 erfolgen.

Die Anwartschaftsmitteilungen mit Stand vom 01.01.2024 werden Mitte April 2024 versandt. Wir bitten höflich um Verständnis, dass die Erstellung individueller Anwartschaftsmitteilungen vor diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht möglich ist.

III. RECHT & STEUERN

1. ANPASSUNG DES STEUERFREIEN RENTENTEILS NACH EINFÜHRUNG DER SOGENANNTEN MÜTTERRENTE

Konkurrieren Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zum Versorgungswerk, so sind bei der Prüfung der Öffnungsklausel Beiträge bis zum jeweiligen Höchstbetrag vorrangig der gesetzlichen Rentenversicherung zuzurechnen.

Der der Öffnungsklausel unterliegende Anteil der Rente des Versorgungswerkes ist nicht bei der Berechnung des steuerfreien Teils der Rente in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Der BFH hat in einem am 25.05.2023 veröffentlichten Urteil vom 14.12.2022 (X R 24/20) entschieden, dass

- 1. die Erhöhung einer bereits laufenden gesetzlichen Altersrente durch einen Zuschlag an persönlichen Rentenentgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (»Mütterrente«) zu einer Anpassung des bisherigen steuerfreien Teils der Rente (Rentenfreibetrag) führe, wobei zwischenzeitliche regelmäßige Rentenanpassungen außer Betracht bleiben,
- 2. bei einem Steuerpflichtigen, der Altersrente sowohl aus dem Versorgungswerk als auch aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehe und wegen Beitragszahlungen oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung hinsichtlich der Rente aus dem Versorgungswerk zum Teil die Ertragsanteilsbesteuerung beanspruche (sog. Öffnungsklausel), sich dieses Recht nicht auch auf die Besteuerung der gesetzlichen Rente erstrecke,
- 3. der steuerfreie Teil der Rente nach § 22 Nr.1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 4 EStG ohne Berücksichtigung desjenigen Teils der Rentenleistungen zu berechnen sei, der auf Antrag des Steuerpflichtigen der Ertragsanteilsbesteuerung unterliege.

2. RECHTSANWALTSZULASSUNG BEI ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG

Wer durch einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber entliehen wird, kann sich für diese Tätigkeit mangels anwaltlicher Unabhängigkeit nicht zur Rechtsanwaltschaft zulassen. Dies entschied der BGH (Urteil vom 20.03.2023 – AnwZ (Brfg) 12/21). Die Überlassung an eine Kanzlei durch einen nichtanwaltlichen Verleiher und die Beratung von deren Mandanten lasse Interessenkonflikte befürchten. Ein genereller Ausschluss der Zulassung sei hierdurch jedoch nicht gegeben.

3. WEHRÜBENDE MITGLIEDER

Die DRV hat ihre Verwaltungspraxis bezüglich wehrübender Personen geändert.

Betroffene Wehrübende, die abhängig beschäftigt sind und an einer Wehrübung teilnehmen, müssen nun einen Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI oder einen Antrag auf Erstreckung einer gültigen Befreiung auf eine berufsfremde, zeitweise ausgeübte Tätigkeit nach § 6 Abs. 5 SGB VI stellen. Diese Personen sind nach § 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sozialversicherungspflichtig.

Selbstständige werden nach dieser Auffassung wohl mangels Befreiungsmöglichkeit nicht berücksichtigt. Für weitere Fragen empfehlen wir Ihnen, sich an die DRV zu wenden.

4. SYNDIKUSRECHTSANWÄLTE ALS VERBANDS- ODER VEREINSGESCHÄFTSFÜHRER

Bei Verbandsgeschäftsführern, die eine Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft begehren, muss die erforderliche Weisungsunabhängigkeit in der Satzung garantiert werden.

Im Urteil des BGH vom 24.10.2022 (AnwZ (Brfg) 33/21) hat sich der Anwaltssenat mit der Frage befasst, ob ein als Geschäftsführer bei einem Verband tätiger Rechtsanwalt als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden kann, wenn die nach § 46 Abs. 4 BRAO erforderliche Weisungsunabhängigkeit im Geschäftsführeranstellungsvertrag garantiert wird.

Der BGH hob mit seiner Entscheidung ein Urteil des AnwGH Schleswig-Holstein auf. Nach Auffassung des BGH ist ein Rechtsanwalt, der als Geschäftsführer bei einem Verein, im konkreten Fall einem Arbeitgeberverband in Rechtsform eines eingetra-

genen Vereins, im Rahmen eines Geschäftsführeranstellungsvertrages tätig sei, kein »normaler« Arbeitnehmer. Vielmehr sei seine Stellung mit der eines GmbH-Geschäftsführers vergleichbar. Der Rechtsanwalt sollte im verhandelten Fall dem Vorstand des Verbandes angehören und damit den Verband auch nach außen vertreten. Zudem sah die Verbandssatzung vor, dass der Geschäftsführer den Weisungen des Vorstandes unterliege. Der BGH kommt zu dem Schluss, dass seine Stellung daher mit der eines GmbH-Geschäftsführers vergleichbar und die entsprechenden Grundsätze der Rechtsprechung für den GmbH-Geschäftsführer auf den Vereinsgeschäftsführer anwendbar seien. Vor diesem Hintergrund sei die Regelung der Weisungsunabhängigkeit lediglich im Anstellungsvertrag als nicht ausreichend anzusehen. Die Weisungsunabhängigkeit müsse in der Satzung des Verbandes verankert sein.

Für Fragen betreffend die Zulassung wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Rechtsanwaltskammer.

5. ÄNDERUNG FÜR ÜBERGANGSGEBÜHRNIS-EMPFÄNGER

Empfänger von sogenannten Übergangsgebührnissen, deren Nachversicherung nach § 186 SGB VI durchgeführt worden ist, werden seit dem 1. Januar 2023 von der Rentenversicherungspflicht nach § 3 Satz 1 Nr. 2b SGB VI ausgenommen.

Für berufsständisch versorgte Mitglieder ist nunmehr im Soldatenversorgungsgesetz (SVG) eine Anspruchsgrundlage für die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen an berufsständische Versorgungseinrichtungen festgeschrieben, vgl. §§ 11 b, 18 SVG.

6. SYNDIKUSZULASSUNG FÜR GESCHÄFTSFÜHRER EINER STB- ODER WP-GMBH

Wenn ein Rechtsanwalt als Geschäftsführer einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungs-GmbH im Rahmen eines Anstellungsvertrages tätig ist, dann kann er als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden. Dies hat der AGH NRW (Urteil vom 25.08.2023 – 1 AGH 38/22) entschieden. Begründet wird dies damit, dass dem Berufsträger, der als Angestellter der Gesellschaft Syndikusrechtsanwalt sein könne, nicht verwehrt werden dürfe, als Geschäftsführer derselben Gesellschaft Berufsträger zu sein. Im Ergebnis kommt es also nicht auf die Geschäftsführertätigkeit, sondern auf die anwaltliche Tätigkeit für die Mandanten des Arbeitgebers an.

7. SYNDIKUSZULASSUNG BLEIBT BEI ÜBERGANGSVEREINBARUNG BESTEHEN

Wechselt ein Syndikusrechtsanwalt zu einem verbundenen Unternehmen auf Basis einer Übertragungsvereinbarung, wonach das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Arbeitgeber übergeht, so kann die Zulassung aufrecht erhalten bleiben. Der AGH Baden-Württemberg (Urteil vom 17.11.2023 – AGH 5/2023 II) konstatiert, dass weder ein Widerruf noch eine Erstreckung erfolgen müsse. Die vertragliche Übernahmevereinbarung sei in diesem Kontext vielmehr der Betriebs-übernahme i. S. d. § 613a BGB gleichzusetzen. Dies sei auch der Fall, wenn sich durch das neue Arbeitsverhältnis beispielsweise Kompetenzerweiterungen ergeben würden. Bei wesentlichen Änderungen hingegen müsse eine Erstreckung gem. § 46b Abs. 3 BRAO geprüft werden. In der Sache hat der AGH wegen der grundsätzlichen Bedeutung jedoch auch die Berufung zum BGH zugelassen.

IV. WAHL ZUR NEUNTEN VERTRETERVERSAMMLUNG 2023

Die Mitglieder des Versorgungswerkes waren in der Zeit vom 05. bis 25. September 2023 aufgerufen, die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Neunten Vertreterversammlung zu wählen. Die fünfjährige Wahlperiode der im Jahr 2018 gewählten Achten Vertreterversammlung endet am 31.12.2023.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Neunten Vertreterversammlung wurden in unmittelbarer und geheimer Briefwahl durch die Mitglieder des Versorgungswerkes gewählt. Die Wahl erfolgte getrennt nach Wahlbezirken, die den Bezirken der Rechtsanwaltskammern im Lande Nordrhein-Westfalen entsprachen.

Auf Grundlag der Ersten Wahlbekanntmachung vom 01.04.2023 (JMBI. NRW Nr. 7, Seite 457 ff.) wurden dem Wahlausschuss insgesamt sieben Listen in den drei Wahlbezirken Hamm, Düsseldorf und Köln – mit 125 Bewerberinnen und Bewerbern – zur Zulassung vorgeschlagen. Nach Prüfung der Voraussetzungen ließ der Wahlausschuss alle sieben Wahllisten zur Wahl der Neunten Vertreterversammlung zu und veröffentlichte die zur Wahl zugelassenen Listen in der Zweiten Wahlbekanntmachung am 01.07.2023 (JMBI. NRW Nr. 13, Seite 614 ff.).

Nach einer regen Teilnahme an der Wahl wurde am 26. September 2023 das unten abgedruckte Wahlergebnis durch den Wahlausschuss ermittelt, festgestellt und im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 15.10.2023 (JMBI. NRW Nr. 20, Seite 874 ff.) veröffentlicht. Die Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis endete gem. § 17 Abs. 1 WO am 17.11.2023. Einsprüche gegen das Wahlergebnis gingen beim Wahlausschuss nicht ein.

Die Vertreterversammlung ist als »Parlament« des Versorgungswerkes das zentrale Organ. Nach § 6 der Satzung nimmt sie die folgenden Aufgaben wahr:

- > Erlass und Änderung der Satzung einschließlich einer Wahlordnung,
- > Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- > Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
- > Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen (Erhöhung der Renten und Rentenanwartschaften).

Am 26.09.2023 hat der Wahlausschuss für jeden der drei Wahlbezirke Düsseldorf, Hamm und Köln die Wahlergebnisse ermittelt, festgestellt und veröffentlicht sie hier nachfolgend (Dritte Wahlbekanntmachung).

Die Wahlergebnisse in den drei Wahlbezirken im tabellarischen Überblick:

w	ahlbezirk	Düsseldorf 1	Hamm 2	Köln 3	Summe (aus 1-3)	
Wahlberechtigte am 26	5.09.2023	14.584	14.759	14.644	43.987	
Insgesamt abgegebenen Stimmen		2.819	2.940	2.871	8.630	
Stimmen	gültig	2.803	2.921	2.853	8.577	
Stimmen	ungültig	16	19	18	53	
	Gemeinschaftsliste	1.411	1.755	1.931	5.097	
gültige Stimmen für	Junge Liste	776	1.166	922	2.864	
	Professionalität & Solidität	616	-	-	616	
Sitzverteilung	Gemeinschaftsliste	5	6	7	18	
	Junge Liste	3	4	3	10	
	Professionalität & Solidität	2	-	-	2	
Sitze insgesamt		10	10	10	30	

Gewählt sind damit, vorbehaltlich einer Ablehnung (§ 16 Abs. 3 WO), die nachstehend benannten Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, nämlich:

1. im WAHLBEZIRK DÜSSELDORF

a) als Mitglieder (§ 9 Abs. 2 WO)

aus Liste 1

(Gemeinschaftsliste für den Kammerbezirk Düsseldorf)

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Christian M. Segbers, *Düsseldorf*Florian Hesse, *Duisburg*Iris Wrobel, *Wuppertal*Dr. Damian Hecker, *Düsseldorf*Tobias Houben, *Mönchengladbach*

aus Liste 2

(Junge Liste)

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Dr. Gunbritt Kammerer-Galahn, *Düsseldorf*Simone Rehberg, *Düsseldorf*Dr. Kurt Mitzner, *Düsseldorf*

aus Liste 3

(Professionalität & Solidität)

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Dr. Hans Wilhelm Korfmacher, *Düsseldorf* Berenike Simon-Schaefer, *Düsseldorf* b) als Ersatzmitglieder (§ 9 Abs. 3 WO)

aus Liste 1

(Gemeinschaftsliste für den Kammerbezirk Düsseldorf)

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Dr. Anke Busch, Krefeld
Dr. Olaf Suchsland, Rees
Dörte Müller, Düsseldorf
Jan Jurgutat, Oberhausen
Dr. Rainer Borgelt, Düsseldorf
Alexander Homann, Wuppertal
Simon Schmitz-Berg, Düsseldorf
Dr. Eckhard Voßiek, LL.M.,
Mönchengladbach
Julia Vogt, Düsseldorf
Dr. Gero Hattstein, Krefeld

aus Liste 2

(Junge Liste)

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Jören Salewski, *Düsseldorf*Franziska Quell, *Düsseldorf*Markus Heuer, *Jüchen*Anna Bosch, *Düsseldorf*Eva Anne Kleimann, *Düsseldorf*Hans Harald Grimm, *Mülheim / Ruhr*

aus Liste 3

(Professionalität & Solidität)

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Prof. Dr. Sven-Joachim Otto, *Düsseldorf* Prof. Dr. Dirk Uwer, *Düsseldorf* Reinhard Scheer-Hennings, *Düsseldorf* Michael Küper, *Marl*

2. im WAHLBEZIRK HAMM

a) als Mitglieder (§ 9 Abs. 2 WO)

aus Liste 1

(Gemeinschaftsliste für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm)

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Marion Meichsner, *Bochum*Petra von Vietinghoff, *Essen*Tobias Schäfer, *Wetter*Dr. Andreas Bohnenkamp, *Borken*Stefan Peitscher, *Münster*Annette Frommhold-Merabet, *Münster*

aus Liste 2

(Junge Liste)

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Dr. Christoph Meyer-Rahe, *Bielefeld* Ruth Nobel, *Bochum*Dr. Sebastian Meyer, *Bielefeld* Timo Scharrmann, *Essen*

3. im WAHLBEZIRK KÖLN

a) als Mitglieder (§ 9 Abs. 2 WO)

aus Liste 1

(Gemeinschaftsliste für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln)

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Albert Vossebürger, *Köln*Birgit Rosenbaum II, Köln
Susanne Kleinheyer, *Bonn*Nicola Meier-van Laak, *Aachen*

b) als Ersatzmitglieder (§ 9 Abs. 3 WO)

aus Liste 1

(Gemeinschaftsliste für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm)

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Rüdiger Brüggemann, Warstein Stefan Störmer, Steinfurt Christoph Sandkühler, Hamm Christoph Krekeler, Dortmund Sebastian Kröger, Hagen Dr. Johannes Pyhrr, Hagen Patrick Kreimer, Essen Gabriela Joepen, Paderborn Stefan Meier, Hamm Dr. Ulrike Rüssel, Hagen Elisabeth Schwering, Münster Edwin Wagner, Bochum

aus Liste 2

(Junge Liste)

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Charlotte Bachmaier, Minden
Christina Dillenburg, Essen
Arne Michels, Bochum
Christian Rödding, Detmold
Daniel Wittig, Paderborn
Dr. Harald Scholz, Hamm
Lydia-Kristin Wiesbrock, Gütersloh
Tobias Schuhmacher, Lage

b) als **Ersatzmitglieder** (§ 9 Abs. 3 WO)

aus Liste 1

(Gemeinschaftsliste für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Köln)

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Tanja Lülsdorf-Bresges, *Aachen* Karl-Josef Döhring, *Hilden* Dorothea Basler, *Köln* Carsten Schuster, *Brühl* Britta Brisch, *Köln* Volker Schmidt-Lafleur, *Bonn* Arno Zurstraßen, *Köln*

aus Liste 2

(Junge Liste)

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Carmen Grebe, *Köln*Andreas Biernath, *Bergisch Gladbach*Bianca Fatouros, *Eschweiler*

Constanze Preißler, *Köln*Dr. Thomas Gutknecht, *Leverkusen*Markus Trude, *Köln*Dr. Dominik Scheuerer, *Köln*Jürgen Sauren, *Köln*

aus Liste 2

(Junge Liste)

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin

Linda Schwarzer, *Bonn*Sven Boelke, *Neunkirchen-Seelscheid*Georg Mörchel, *Köln*Christiane Weiß, *Bonn*Yasmin Pellegrino Marcone, *Bergisch Gladbach*Volker Fritze, *Bonn*

V. MITGLIEDERBESTAND AM 31. OKTOBER 2023

- 1. Von den 37.282 Mitgliedern des Versorgungswerkes sind 15.497 Kolleginnen und 21.785 Kollegen.
- Zurzeit leistet das Versorgungswerk 1.275 Witwen-/Witwerrenten, 268 Waisenrenten, 7.603 Altersrenten und 302 Berufsunfähigkeitsrenten. In den letzten 12 Monaten hat das Versorgungswerk in 209 Fällen Sterbegeld gezahlt. Die Summe aller Leistungen betrug im Jahr 2022 161,4 Mio. EUR.
- 3. In den letzten 12 Monaten sind 57 Mitglieder vor Eintritt in die Altersrente verstorben mit einem Durchschnittsalter von 57 Jahren. Nach Eintritt in die Altersrente sind 103 Mitglieder verstorben mit einem Durchschnittsalter von 75 Jahren.

VI. BEITRAG 2024

- 1. Der Regelpflichtbeitrag des Jahres 2024 beläuft sich auf 1.404,30 EUR / Monat. Dieser Beitrag ist grundsätzlich von jedem Mitglied zu entrichten.
- 2. Der Regelpflichtbeitrag errechnet sich aus der Beitragsbemessungsgrenze des Jahres 2024 in Höhe von 7.550,00 EUR / Monat und dem Beitragssatz von 18,6 %.
- 3. Ausnahmen:
 - a. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 7.550,00 EUR / Monat bzw. 90.600,00 EUR / Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist ein Beitrag in Höhe von 18,6% zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt VII.

- b. Mitglieder, die noch nicht fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, entrichten als Selbständige aus ihrem Arbeitseinkommen nur den halben Beitrag, mithin 9,3 %, sofern sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, § 30 Abs. 5. Mitglieder, die nach dem 31.12.2023 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen werden, beachten bitte, dass die sog. Anfängererleichterung nach § 30 Abs. 5 nur zur Anwendung kommt, wenn diese beim Versorgungswerk ausdrücklich beantragt wird.
- c. Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 140,43 EUR / Monat zu entrichten.
- d. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 43 oder § 44 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, entnehmen den Beitrag für das Jahr 2024 der folgenden Beitragstabelle. Gleiches gilt auch für Mitglieder, die die Ehegattenermäßigung nach § 11 Abs. 3 in Anspruch genommen haben.

ZEHNTELSTUFEN (IN EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	6/10	7/10	8/10	9/10	10/10	11/10	12/10	13/10	14/10	15/10
140,43	280,86	421,29	561,72	702,15	842,58		1.123,44							

- 4. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2024 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2023 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand ist auch im Einzelfall leider nicht möglich.
- 5. **Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 32 zusätzliche freiwillige Beiträge für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten.** Die Beitragszahlung einschließlich des Pflichtbeitrages ist auf 15/10 des Regelpflichtbeitrages begrenzt. Sie beträgt für das Jahr 2024 insgesamt 25.277,40 EUR. Beachten Sie jedoch bitte die Altersbegrenzung zur freiwilligen Beitragszahlung ab Vollendung des 57. Lebensjahres nach § 32 Abs. 2.

Freiwillige Beiträge können ohne das Erfordernis einer gesonderten Antragstellung einfach überwiesen werden. Es reicht aus, im Verwendungszweck des Überweisungsträgers die Mitgliedsnummer und den Hinweis »freiwilliger Beitrag« anzugeben. Für eine regelmäßige freiwillige Beitragszahlung empfiehlt sich die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren. Ein Vordruck ist auf unserer Homepage hinterlegt.

Mit der Änderung des Jahressteuergesetzes zum 01.01.2023 wurde die Freistellung der Altersvorsorgebeiträge auf 100% erhöht. Ein 15/10 Beitrag zum Versorgungswerk kann daher in voller Höhe steuerlich geltend gemacht werden.

VII. EINKOMMENSNACHWEISE

Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Folgende Angaben müssen aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich sein: Datum des Bescheides, Veranlagungsjahr sowie Einkünfte aus selbständiger und nicht selbständiger Tätigkeit sowie aus Gewerbebetrieb, unabhängig davon, ob diese Einkünfte aus anwaltlicher Tätigkeit erzielt wurden. Für die Beitragsfestsetzung des Jahres 2024 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2022 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir Sie, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/ Überschussrechnung für das Jahr 2022. Fristverlängerungen etwa von Seiten der Finanzverwaltung gelten nicht für die Vorlage des Nachweises beim Versorgungswerk.

Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

Etwaige Hinderungsgründe teilen Sie dem Versorgungswerk bitte rechtzeitig mit.

2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bis spätestens 31.03.2024 eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2023 zukommen. Ergibt sich daraus eine Entgeltsumme unterhalb der im Jahr 2023 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 87.600,00 EUR, ist gleichzeitig die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2022 zur Prüfung einer etwaigen zusätzlichen Beitragspflicht aus Einkünften aus selbständiger Tätigkeit für das Jahr 2024 erforderlich.

Etwaige Hinderungsgründe teilen Sie dem Versorgungswerk bitte rechtzeitig mit.

VIII. SATZUNGSÄNDERUNGEN

Die Achte Vertreterversammlung hat in ihrer 9. Sitzung am 13.06.2023 nachfolgende Satzungsänderungen beschlossen:

1. Das Versorgungswerk hat durch die Änderung des § 10 Nr. 3 klargestellt, dass nur der dort genannte Personenkreis Mitglied des Versorgungswerkes wird. Dadurch wird verhindert, dass durch die Neufassung des § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO berufsfremde Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen in Berufsausübungsgesellschaften, die nach der zuvor zitierten Vorschrift Mitglied der Rechtsanwaltskammer werden, gleichsam Mitglied des Versorgungswerkes werden.

Die Regelungen in § 10 Nr. 3 lauten wie folgt:

Mitglied des Versorgungswerks ist

[...]

3. wer nach dem 31. Dezember 2016 auf Grund der Zulassung oder Aufnahme als Rechtsanwalt, Syndikusrechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Syndikusrechtsanwalt oder nach § 206 BRAO in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, Mitglied einer Rechtsanwaltskammer im Lande Nordrhein-Westfalen wird und zu diesem Zeitpunkt die Regelaltersgrenze des § 17 Abs. 1 noch nicht erreicht hat oder

[...]

2. Durch die Einführung eines neuen § 13 Abs. 1 Nr. 3 schließt das Versorgungswerk eine Regelungslücke, in denen ein Mitglied wegen einer Tätigkeit im EU-Ausland zwar Kammermitglied bleibt, jedoch wegen Vorrang der europarechtlichen Vorschriften die Mitgliedschaft im hiesigen Versorgungswerk verliert. Dies wird im neuen § 13 Abs. 1 Nr. 3 klargestellt und dem Mitglied durch eine Änderung des § 13 Abs. 2 die Möglichkeit eingeräumt, die Mitgliedschaft bei einer Tätigkeit im EU-Ausland freiwillig fortzusetzen.

Die Regelungen in § 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 lauten wie folgt:

(1) Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet

[...]

- 3. wenn das deutsche Recht über die soziale Sicherheit nach den Regelungen der VO (EG) 883/004 auf das Mitglied nicht anwendbar ist.
- (2) Wessen Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 beendet ist, kann die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten fortsetzen, wenn dies innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden beantragt wird. Der Antrag kann nach Eintritt der Voraussetzungen für den Leistungsfall nicht mehr gestellt werden, es sei denn, die Voraussetzungen für den Leistungsfall sind bereits vor dem Ausscheiden des Mitglieds eingetreten. Dem Antrag kann nur entsprochen werden, soweit keine Beitragsrückstände bestehen. Bei Abschluss einer Tilgungsvereinbarung oder in Härtefällen können Ausnahmen zugelassen werden. Der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn eine Erstattung nach § 34 Abs. 2 bestandskräftig erfolgt ist.
- 3. Die Satzungsänderung in § 17 Abs. 3 dient der Klarstellung, dass ein Antrag auf Aufschub der Altersrente zwingend vor Erreichen der Regelaltersgrenze gestellt sein muss und mit einer Erklärung über die Einstellung oder Fortsetzung der monatlichen Beitragszahlung einhergehen soll. Der Wortlaut der alten Regelung suggerierte, dass man hinsichtlich einer Beitragszahlung monatlich optieren könne, was jedoch der Beitragssystematik widerspricht.

Die Regelungen in § 17 Abs. 3 lauten wie folgt:

(3) Auf Antrag wird der Beginn der Altersrente über die Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Der Antrag muss bis zum Ablauf des Tages vor Erreichen der Regelaltersgrenze gestellt werden. Für jeden Kalendermonat, um den die Rente später in Anspruch genommen wird, steigt sie bei Erreichen der Regelaltersgrenze ab dem 01.01.2009 um einen Zuschlag gemäß nachfolgender Tabelle:

[...]

Das Mitglied entscheidet bei Stellung des Antrags auf Aufschub der Altersrente, ob der Aufschub mit oder ohne Fortsetzung der Zahlung monatlicher Beiträge erfolgt. Wird keine Erklärung abgegeben, erfolgt der Aufschub ohne Beitragszahlung. Erfolgt der Aufschub mit Fortsetzung der Beitragszahlung, so kann diese jederzeit unwiderruflich für die Zukunft eingestellt werden.

4. Die Änderungen in § 18 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung dienen der Klarstellung, dass bei Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer oder Zeit durch das Versorgungswerk die Zulassung als Rechtsanwalt bzw. Syndikusrechtsanwalt zurückzugeben bzw. die Tätigkeit einzustellen ist.

Die Regelungen in § 18 Abs. 1 und Abs. 2 lauten wie folgt:

- (1) Ein Mitglied, das mindestens für drei Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat, und das
 - 1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht voraussichtlich auf Dauer nur noch in der Lage ist, im Durchschnitt weniger als drei Stunden täglich anwaltlich tätig zu sein und
 - 2. ihre oder seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwältin oder eingestellt hat,

erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer.

- (2) Ein Mitglied, das mindestens für drei Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat, und das
 - 1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht auf absehbare Zeit, mindestens für die Dauer von sechs Monaten, nur noch in der Lage ist, im Durchschnitt weniger als drei Stunden täglich anwaltlich tätig zu sein, und
 - 2. ihre oder seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt einstellt oder eingestellt hat,

erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit.

5. Durch die Änderung in § 30 Abs. 5 wird die dort normierte sogenannte »Anfängererleichterung« von einer von Amts wegen gewährten Beitragserleichterung zum Schutz der Neumitglieder zum Antragstatbestand umgestaltet. Vielen jungen Kollegen ist nicht bewusst, dass durch eine verminderte Beitragszahlung insbesondere der Berufsunfähigkeitsschutz nur gering ist und Einbußen hinsichtlich der Altersrente zu befürchten sind.

Die Regelungen in § 30 Abs. 5 und Abs. 7 lauten wie folgt:

- (5) Auf ihr Arbeitseinkommen haben Mitglieder,
 - 1. die nach dem Inkrafttreten der Satzung und bis zum 31.12.2023 Mitglied im Versorgungswerk geworden sind, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Monat ihrer erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 12 Abs. 2 BRAO), längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie das 45. Lebensjahr vollenden, Beitrag nur in halber Höhe des nach Abs. 1 und 2 geltenden Beitragssatzes zu entrichten. Das Mitglied kann auf diese Ermäßigung verzichten;
 - 2. die nach dem 31.12.2023 Mitglied im Versorgungswerk geworden sind, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Monat ihrer erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 12 Abs. 2 BRAO), längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie das 45. Lebensjahr vollenden, auf Antrag hin Beiträge nur in halber Höhe des nach Abs. 1 und 2 geltenden Beitragssatzes zu entrichten. Wird der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach erstmaliger Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gestellt, wirkt er zurück, anderenfalls gilt die Ermäßigung ab dem Folgemonat der Antragstellung. Abs. 3 bleibt unberührt.
- (7) Mitglieder, die als abhängig Beschäftigte Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten oder eine Besoldung nach Bundes- oder Landesbesoldungsgesetz beziehen, leisten für ihre Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk. Soweit diese Einkünfte zusammen mit dem Arbeitsentgelt oder der Besoldung die Beitragsbemessungsgrenze nach § 159 SGB VI übersteigen, bleiben die über die Beitragsbemessungsgrenze hinausreichenden Einkünfte unberücksichtigt. Absatz 3 bleibt unberührt.

IX. ANWARTSCHAFTEN UND RENTEN

- 1. Die Vertreterversammlung hat am 13.06.2023 beschlossen, im Jahr 2024 die Rentenanwartschaften und Renten um 1,108 % zu erhöhen. Der Rentensteigerungsbetrag erhöht sich auf 91,25 EUR.
- 2. Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2024 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages.

Wegen des schrittweisen Übergangs auf die Altersrente mit 67 für die Geburtsjahrgänge 1949 bis 1976 beschränkt sich die Rententabelle auf die Geburtsjahrgänge ab 1976. Im Übrigen teilt das Versorgungswerk allen Mitgliedern im dritten Jahr der Mitgliedschaft jährlich ihre persönliche Rentenanwartschaft durch Übersendung der Rentenanwartschaftsmitteilung zum Stand 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres mit.

Rentenanwartschaften ab 1. Januar 2024 (Rentensteigerungsbetrag: 91,25 EUR)

Beitritts- beginn Lebensjahre	Altersrente	Berufs- unfähigkeits- rente	Witwen-/Witwerrente bei Tod des Mitglieds		Halbwais bei des Mi	Tod	Vollwaisenrente bei Tod des Mitglieds		
Eintrittsalter	ab Alter 67	vor Alter 55	nach Alter 65	vor Alter 55	nach Alter 65	vor Alter 55	nach Alter 65	vor Alter 55	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
25	4.562,50	3.467,50	2.737,50	2.080,50	912,50	693,50	1.368,75	1.040,25	
26	4.471,25	3.376,25	2.682,75	2.025,75	894,25	675,25	1.341,38	1.012,88	
27	4.380,00	3.285,00	2.628,00	1.971,00	876,00	657,00	1.314,00	985,50	
28	4.288,75	3.193,75	2.573,25	1.916,25	857,75	638,75	1.286,63	958,13	
29	4.197,50	3.102,50	2.518,50	1.861,50	839,50	620,50	1.259,25	930,75	
30	4.106,25	3.011,25	2.463,75	1.806,75	821,25	602,25	1.231,88	903,38	
31	4.015,00	2.920,00	2.409,00	1.752,00	803,00	584,00	1.204,50	876,00	
32	3.923,75	2.828,75	2.354,25	1.697,25	784,75	565,75	1.177,13	848,63	
33	3.832,50	2.737,50	2.299,50	1.642,50	766,50	547,50	1.149,75	821,25	
34	3.741,25	2.646,25	2.244,75	1.587,75	748,25	529,25	1.122,38	793,88	
35	3.650,00	2.555,00	2.190,00	1.533,00	730,00	511,00	1.095,00	766,50	
36	3.558,75	2.463,75	2.135,25	1.478,25	711,75	492,75	1.067,63	739,13	
37	3.467,50	2.372,50	2.080,50	1.423,50	693,50	474,50	1.040,25	711,75	
38	3.376,25	2.281,25	2.025,75	1.368,75	675,25	456,25	1.012,88	684,38	
39	3.193,75	2.098,75	1.916,25	1.259,25	638,75	419,75	958,13	629,63	
40	3.011,25	1.916,25	1.806,75	1.149,75	602,25	383,25	903,38	574,88	
41	2.828,75	1.733,75	1.697,25	1.040,25	565,75	346,75	848,63	520,13	
42	2.646,25	1.551,25	1.587,75	930,75	529,25	310,25	793,88	465,38	
43	2.463,75	1.368,75	1.478,25	821,25	492,75	273,75	739,13	410,63	
44	2.281,25	1.186,25	1.368,75	711,75	456,25	237,25	684,38	355,88	
45	2.098,75	1.003,75	1.259,25	602,25	419,75	200,75	629,63	301,13	

X. KAPITALANLAGEN

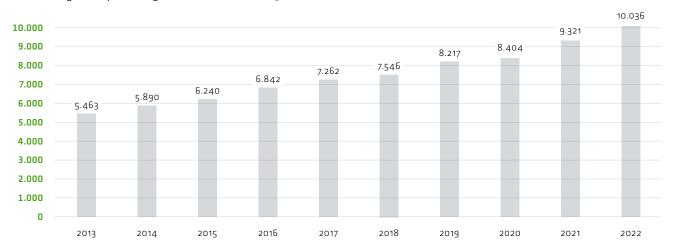
1. GESCHÄFTSJAHR 2022

Die Vertreterversammlung hat am 13.06.2023 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2022 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand der Geschäftsführerin.

Im Jahr 2022 hat das Versorgungswerk 429 Mio. EUR an Beiträgen eingenommen. Die laufenden Verwaltungskosten betragen 1,87% der Beitragseinnahmen.

Zum 31.12.2022 betrugen die Kapitalanlagen auf Buchwertbasis 10.036 Mio. EUR und stiegen damit um 7,67 % gegenüber dem Vorjahr.

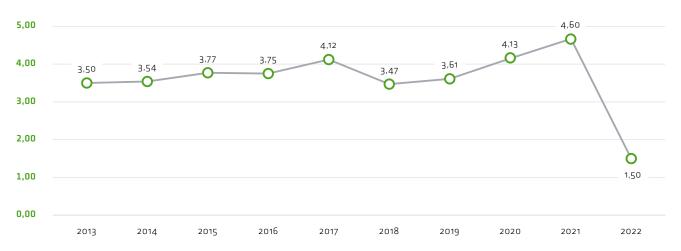
Entwicklung der Kapitalanlagen in Mio. EUR von 2013 bis 2022



Die Nettorendite aller Kapitalanlagen betrug 1,50 %.

Damit hat das Versorgungswerk die für das Jahr 2022 notwendigen rechnungsmäßigen Zinsen nicht erreicht. Die zum Vorjahresstichtag erstmalig mit 57 Mio. EUR dotierte Zinsschwankungsreserve wurde daher aufgelöst und der entnommene Betrag wie rechnungsmäßige Zinsen behandelt. Seit dem 31.12.2020 beträgt der Rechnungszins 3,7%. Daneben besteht eine pauschale Verstärkung der Deckungsrückstellung von rund 116 Mio. EUR, die einer temporären Absenkung des Rechnungszinses von 3,7% auf 3,5% für den Zeitraum bis einschließlich 2028 (6 Jahre) entspricht.

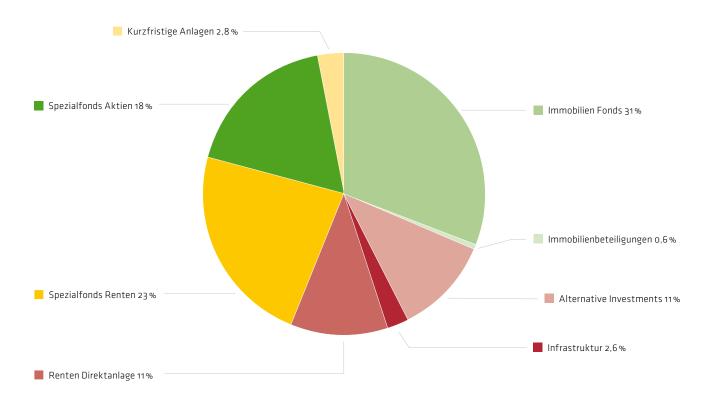
Entwicklung der Nettorendite von 2013 bis 2022



2. ANLAGESTRUKTUR PER 31.10.2023

Das ertragbringend angelegte Vermögen hat per 31.10.2023 den Umfang von 10.643 Mio. EUR erreicht und ist nach Assetklassen wie folgt aufgeteilt:

Buchwerte per 31.10.2023



Die Immobilienquote hat sich um 1% verringert und liegt nun bei 31%.

Die alternativen Investments blieben mit insgesamt 13,6% – mit dem neuen Bereich Infrastruktur (2,6%) – konstant.

Die Aktienquote hat sich hingegen um 1% auf 18% leicht erhöht. Die Renten Direktanlage hat sich dagegen um 3% auf 34% erhöht.

Aufgebaut wurden die kurzfristigen Anlagen (Fest- und Termingelder) von 0% auf 2,8%.

XI. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

ÜBERLEITUNGSABKOMMEN BESTEHEN MIT DEN ANWALTLICHEN VERSORGUNGSWERKEN (NICHT MIT DER GESETZLICHEN RENTENVERSICHERUNG) IN FOLGENDEN LÄNDERN:

- > Baden-Württemberg
- > Brandenburg
- > Bremen
- > Hamburg

- > Hessen
- > Mecklenburg-Vorpommern
- > Niedersachsen
- > Rheinland-Pfalz

- > Saarland
- > Sachsen-Anhalt
- > Schleswig-Holstein
- > Thüringen

Ferner besteht ein Überleitungsabkommen mit dem Notarversorgungswerk Köln.

Den Wortlaut der Überleitungsabkommen finden Sie auf unserer Homepage.

XII. PRAKTISCHE HINWEISE

- 1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes http://www.vsw-ra-nw.de zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise, sortiert nach Themen und Nutzergruppen. Gerne können Sie auch unsere dortige Mitteilungszentrale zur schnellen und unkomplizierten Abwicklung von Anliegen nutzen.
- 2. Selbstverständlich ist das Versorgungswerk auch über das beA zu erreichen. Auf diesem sicheren Kommunikationsweg können Sie sämtliche Anfragen, Anträge und Anlagen übermitteln.
- 3. Unter der Adresse info@vsw-ra-nw.de ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar.

Wollen Sie dem Versorgungswerk eingescannte Dokumente per E-Mail zukommen lassen, verwenden Sie dafür bitte ausschließlich das PDF-Format. Andernfalls, etwa bei Bildern, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Übermittlung etwa an Größenbeschränkungen der Provider, Spamfiltern oder Virenscannern scheitert. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Versorgungswerk aus Sicherheitsgründen keine Dokumente aus der Cloud (Dropbox, iCloud o. ä.) herunterlädt oder passwortgeschützte Dateianlagen öffnet.

4. Ebenfalls rund um die Uhr erreichen Sie uns per Telefax unter der Rufnummer 0211/35 02 64.

Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Übersendung der Originale ab. Zugleich übersenden Sie uns bitte ausschließlich Kopien, keine Originaldokumente, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen zurück benötigen. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.

- 5. §§ ohne Zusatz betreffen die Satzung.
- 6. Telefonisch stehen wir Ihnen täglich von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 0211/35 38 45 zur Verfügung (außer Freitagnachmittag).

Postfach 10 51 61, 40042 Düsseldorf | Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

Tel 0211 353845 | Fax 0211 350264 | Mail info@vsw-ra-nw.de | Web www.vsw-ra-nw.de

7. Bankverbindungen

Deutsche Apotheker- und Ärztebank Commerzbank AG Deutsche Bank AG
BIC: DAAEDEDDXXX BIC: DRESDEFF300 BIC: DEUTDEDDXXX

IBAN: DE56 3006 0601 0002 5319 17 IBAN: DE90 3008 0000 0212 3150 00 IBAN: DE31 3007 0010 0210 6060 00

Mitglieder, die dem Versorgungswerk ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, verwenden hierzu einen gesonderten Vordruck. Dieser Vordruck ist auf unserer Homepage im Download-Bereich hinterlegt.

